Stadt Drensteinfurt

Umweltbericht

zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Viehfeld III“

als Teil II der Begründung

Entwurf, Juni 2017
Nachtrag, Oktober 2017

Bearbeitung:

Stadt Drensteinfurt, FB Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Tischmann Schrooten
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Berliner Straße 38
33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB a. F.)

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung
1.2 Inhalt und Ziele der 45. FNP-Änderung – Kurzfassung
1.3 Untersuchungsraum

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch
3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
3.3 Schutzgut Boden
3.4 Schutzgut Wasser
3.5 Schutzgut Klima und Luft
3.6 Schutzgut Landschaft
3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Schutzgut Mensch
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz
4.3 Schutzgut Boden
4.4 Schutzgut Wasser
4.5 Schutzgut Klima und Luft
4.6 Schutzgut Landschaft
4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
4.8 Wechselwirkungen
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

6. Planungsalternativen

7. Sonstige Angaben

7.1 Verfahren und Vorgehenswiese in der Umweltprüfung
7.2 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan (FNP) oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht" zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen. Genannt seien z. B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen – Boden (Versiegelung) – Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 45. FNP-Änderung – Kurzfassung

Der Änderungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) liegt im Süden der Kernstadt Drensteinfurts und schließt dort z. T. direkt an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld an. Dieses hat sich hier seit den 1970er Jahren schrittweise entwickelt und stellt den gewerblich-industriellen Schwerpunkt der Stadt Drensteinfurt dar. Die FNP-Änderung umfasst aufgrund eines Flächentauschs zwei Teilflächen (Teilfläche Nord und Süd) mit einer Gesamtgröße von etwa 5,2 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der Plankarte.

Durch die **45. FNP-Änderung** soll einerseits die durch die 35. FNP-Änderung (2007) dargestellten gewerblichen Bauflächen zurückgenommen und somit an die Ziele der Raumplanung angepasst werden (Teilfläche Süd). Andererseits verfolgt die Stadt für die Teilfläche Nord das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebaulich geordnete Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets Viehfeld in südliche Richtung zu schaffen und somit die Nachfrage nach Gewerbeflächen zu decken und

ortsnahe Arbeitsplätze zu entwickeln bzw. zu sichern. Damit soll auch zur Sicherung des Bestands und der Entwicklungsmöglichkeiten der örtlichen gewerblichen Wirtschaft beigetragen werden. Hierzu erfolgt ein sog. „Flächentausch“: Die derzeit als *Fläche für die Landwirtschaft* ausgewiesene **Teilfläche Nord** wird künftig als *gewerbliche Baufläche* dargestellt. Im Gegenzug dazu wird die **Teilfläche Süd**, die derzeit als *gewerbliche Baufläche* dargestellt wird, als Tauschfläche entsprechend bis zum sog. Nullrand des Steinkohlebergbaufelds Donar zurückgenommen und künftig als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

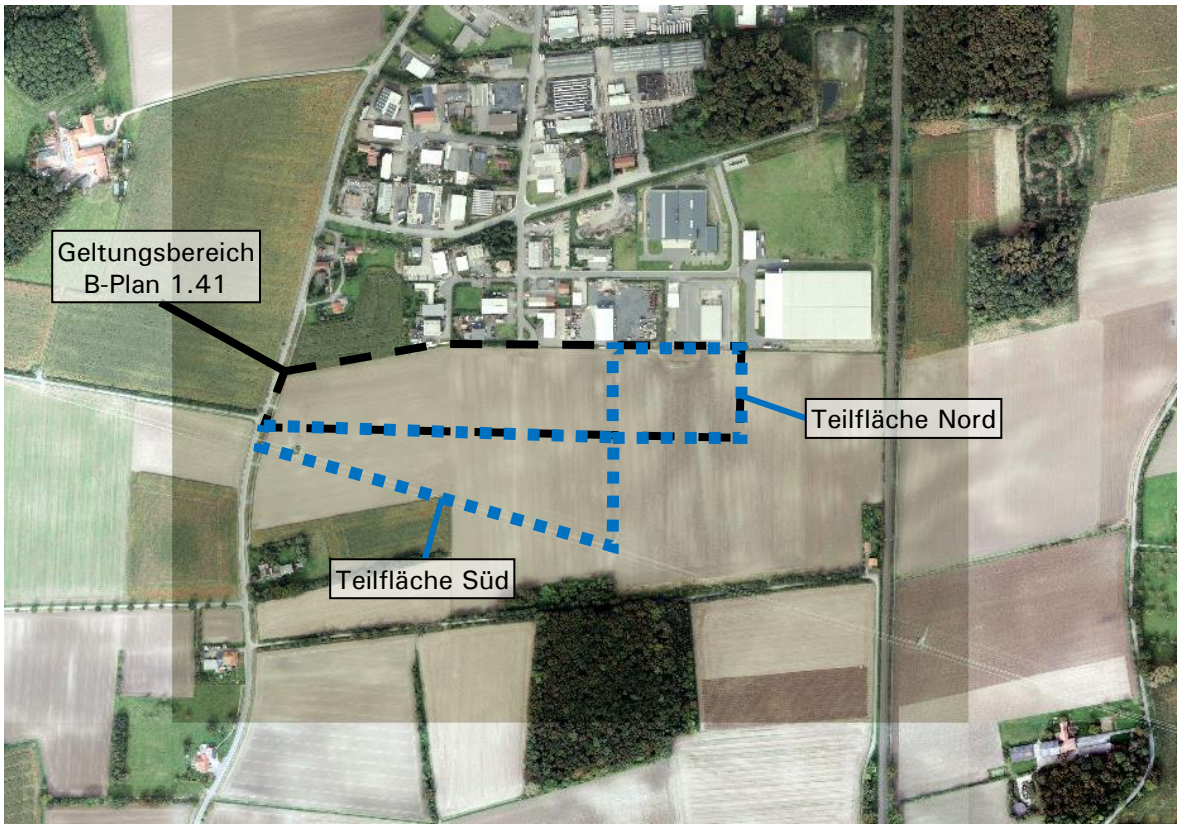

Übersicht: Geltungsbereiche der 45. FNP-Änderung (blau) und des B-Plans Nr. 1.41 (schwarz), Auszug Luftbild Drensteinfurt
Quelle: Kreis Warendorf, 5902/2015 - ohne Maßstab Δ^{Nord}

Für den nördlichen Teilbereich ist parallel die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.41 „Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld III“ eingeleitet worden. Der Geltungsbereich umfasst neben der Teilfläche Nord die westlich anschließenden Flächen bis zur Kreisstraße K 21. Da zum Bebauungsplan Nr. 1.41 noch die Ergebnisse zusätzlich beauftragter Gutachten sowie weitere Detailfragen abzustimmen waren, wurde die 45. FNP-Änderung mit der Offenlage gemäß § 3(2) BauGB vorgezogen, um angesichts des hierfür abschließend erforderlichen Genehmigungsverfahrens zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I Begründung zur 45. Änderung des FNPs verwiesen.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst räumlich grundsätzlich die deckungsgleichen Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung und allseits i. W. einen ergänzenden Streifen von 100 m darüber hinaus. Schutzgutsbezogen variiert der Untersuchungsraum teilweise nach innen oder außen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	**Berücksichtigung in der Bauleitplanung**
<u>Landes- und Regionalplanung</u>	
Landesentwicklungsplan LEP NRW	
- **Siedlungsraum, Grundzentrum Drensteinfurt**	- Bedarfsgerechte Inanspruchnahme von GIB-Flächen
- Nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung auf Grundlage von Gebieten, die vorrangig Siedlungs- oder Freiraumfunktionen erfüllen (Ziel 2-3)	
- Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1)	
Regionalplan Münsterland	
- Siedlungsentwicklung und freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten (Ziel 1)	- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Flächen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Münsterland und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nutzen (Ziel 14)	- Rücknahme gewerbliche Baufläche (Teilfläche Süd) gemäß Darstellung Regionalplan
Zwischenergebnis: *Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Ziele* **Bezug** Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	**Berücksichtigung in der Bauleitplanung**

Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt	
- i. W. Darstellung als **gewerbliche Baufläche** - Teilfläche Nord wird als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt	- Im Zuge der 45. FNP-Änderung Darstellung von *gewerblichen Bauflächen* im nördlichen Teilbereich und als Flächentausch Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* im Süden.
Zwischenergebnis: *Über die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Teilbereich Nord ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden. Im Übrigen keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.* **Bezug** Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter	

Landschaftsplan „Drensteinfurter Platte" 1986	
- Entwicklungsziel: Gestaltung des Stadtrands im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild	- Eingrünung des Plangebiets im Übergang zur offenen Landschaft auf nachgelagerter B-Planebene
Zwischenergebnis: *Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.* **Bezug** Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft	

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
- Ziel: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, z. B. Lärm) sowie das Vorbeugen vor solchen Umwelteinwirkungen - Hervorzuheben ist § 50 BImSchG „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen" - Einschlägige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind einzubeziehen (v. a. TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV)	- Entwicklung gewerblicher Baufläche im Anschluss an bestehendes Gewerbe-/Industriegebiet
Zwischenergebnis: *Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte* **Bezug** Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein	
- § 1 BNatSchG: **Natur und Landschaft** sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.	- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebiets - Rücknahme gewerblicher Bauflächen im Süden
- § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: **Eingriffe in Natur und Landschaft**, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln im Übrigen insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert.	- Grundsatzerwägungen zur Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB entsprechend der vorbereitenden Bauleitplanung
- § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen **Artenschutzes** ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.	- Auswertung gutachterlicher Untersuchung zu Fledermäusen und Avifauna
Zwischenergebnis: *Die Planung verursacht im Teilbereich Nord Eingriffe in Natur und Landschaft, die inner- und außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden sollen. Art und Umfang der externen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung festzulegen.* *Im Übrigen keine entgegenstehenden umweltrelevanten Inhalte.* **Bezug** Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte	
- Kein **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** im Plangebiet und im näheren Umfeld	- Keine zu berücksichtigenden Ziele
- **LSG Mersch** im südlichen Umfeld in ca. 75 m Entfernung	- Kein funktionaler Bezug zum Plangebiet, somit keine zu berücksichtigenden Ziele
- Kein **Naturschutzgebiet (NSG)** im Plangebiet und im näheren Umfeld	- Keine zu berücksichtigenden Ziele
- Kein **FFH-Gebiet** im Plangebiet und im näheren Umfeld	- Keine zu berücksichtigenden Ziele
- Kein **EU-Vogelschutzgebiet** im Plangebiet und im näheren Umfeld	- Keine zu berücksichtigenden Ziele
- **Geschützte Biotope** oder **schutzwürdige Biotope** liegen nicht im Plangebiet	- Keine zu berücksichtigenden Ziele
- Schutzwürdiges **Biotop „Weiher bei Hof Wichmann"** (BK-4212-060) in ca. 600 m Entfernung östlich und **Biotopverbund „Gehölz- und Grünlandkomplexe im Westen und Süden von Drensteinfurt"** (VB-MS-4212-002) in ca. 500 m Entfernung südlich und südöstlich	- Kein funktionaler Bezug zum Plangebiet, somit keine zu berücksichtigenden Ziele
Zwischenergebnis: *Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele/Darstellungen.* **Bezug** Schutzgüter: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft	
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NW)	
- **Bodenschutzklausel** nach § 1a(2) BauGB i.V.m. BBodSchG und LBodSchG NW ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.	- Rücknahme gewerblicher Bauflächen im Süden - Erweiterung i. S. einer möglichst geringen Neuversiegelung direkt im Anschluss an bestehendes Gewerbe und vorhandene Infrastrukturen
Zwischenergebnis: *Umweltrelevante Ziele des sparsamen, schonenden Umgangs mit Boden einerseits und der Siedlungsentwicklung sowie effektiven Bodennutzung auf der anderen Seite stehen sich z. T. konträr gegenüber. Die Entscheidung ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.* **Bezug** Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)	
Anforderungen bzgl. **Hochwasserschutz** sowie **Gewässerschutz/-unterhaltung** - Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem **Niederschlagswasser** - schadlose **Abwasserentsorgung**	- Gewässer, Überschwemmungsgebiete und Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete liegen keine vor. - Anschlussmöglichkeiten an die örtlichen Ver- und Entsorgungssysteme sind angesichts der Lage in Nachbarschaft zum entwickelten Gewerbegebiet grundsätzlich gegeben
Zwischenergebnis: *Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.* **Bezug** Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft	

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	
- Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern - Angemessene Gestaltung der Umgebung von Denkmälern	- Keine Belange erkennbar
Zwischenergebnis: *Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.* **Bezug** Schutzgüter: Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Der Untersuchungsraum liegt im Süden der Kernstadt Drensteinfurt im Anschluss an das bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt rund 1,8 km. Die Flächen der FNP-Änderung werden weitgehend landwirtschaftlich als Acker intensiv genutzt und weisen keine gliedernden Strukturen auf. Das Gelände fällt leicht in Richtung Norden/Nordwesten hin ab.

Im **Norden** schließen an die Teilfläche Nord bereits vorhandene gewerbliche Nutzungen (u. a. Straßenreinigungsbetrieb, Bauhof, Metallverarbeitungs-, Dienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen für Abwasser- und Behältertechnik) mit entsprechenden Produktionshallen und Verwaltungsgebäuden an. Im westlichen Bereich der Gildestraße bestehen zudem einige betriebsbezogene Wohnnutzungen. Im Bereich östlich Kreisstraße K 21 und südlich Bürener Brok bestehen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Hofstelle und weitere Wohnnutzungen. Die Teilfläche Süd grenzt nördlich an weitere landwirtschaftliche Flächen.

Im **südlichen und östlichen Umfeld** schließen sich weitere intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen mit vereinzelter Streubebauung sowie wegebegleitenden Gehölzstrukturen und Waldflächen im Umfeld an. Direkt südlich an die Teilfläche Süd angrenzend verläuft in Ost-West-Richtung die Hochspannungsleitung (220-/380-kV) Hanekenfähr-Gersteinwerk der RWE. Im östlichen Umfeld verläuft die Bahntrasse zwischen Hamm (Westf.) und Münster.

Westlich der Kreisstraße (K 21) schließen sich weitere ackerbaulich intensiv bewirtschaftete Flächen an. Die nördlich, z. T. direkt angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete Viehfeld IA und Viehfeld II sind über die Straße Bürener Brok an die K 21 angebunden. Die Kreisstraße führt nördlich in die Kernstadt Drensteinfurt sowie Richtung Süden in die ca. 15 km entfernte Stadt Hamm (Westf.). Entlang der K 21 wird einseitig ein separater Fuß-/Radweg geführt, der durch straßenbegleitende Gehölze sowie einen Entwässerungsgraben von der Fahrbahn getrennt wird.

Vorbelastungen	Wohnbebauung in der Nachbarschaft (MI-Gebiet), Gewerbe-/Industriestandort nördlich angrenzend bzw. im näheren Umfeld, K 21, Hochspannungsleitung, Bahntrasse
Empfindlichkeit	gering - mittel

b) Ortsrandlage und Naherholung

Im Plangebiet selbst bestehen keine öffentlichen Wegebeziehungen. Die überplanten Flächen besitzen aufgrund der Nutzung als Ackerland sowie der vorhandenen Hochspannungsleitung und gewerblich-industriellen Nutzungen im Umfeld keine Funktion

als Naherholungsraum. Südlich, westlich und östlich schließt der freie Landschaftsraum an. Dieser ist i. W. landwirtschaftlich mit vereinzelter Streubebauung sowie wegebegleitenden Gehölzstrukturen geprägt.

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort nördlich angrenzend bzw. im näheren Umfeld, K 21, Hochspannungsleitung, Bahntrasse im Umfeld
Empfindlichkeit	gering - mittel

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Auf die beiden Teilflächen selbst wirken heute Immissionen aus dem nördlich z. T. direkt angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld und durch den Verkehr der westlich verlaufenden Kreisstraße sowie der Bahntrasse im östlichen Umfeld ein. Erhebliche Probleme hinsichtlich Lärmimmissionen sind hier nicht bekannt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Nahbereich landwirtschaftlicher Emissionsquellen. In Randlage zu intensiv genutzten Ackerflächen können insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte auch im Plangebiet zwangsläufig Staub- und Geruchsimmissionen im ortsüblichen Maß auftreten.

Nähere Erkenntnisse zu erheblichen Belastungen (Staub, Gerüche, Luftverunreinigungen etc.) liegen bislang nicht vor. Betriebsbereiche nach Störfallverordnung sind innerhalb relevanter Achtungsabstände zur überplanten Fläche nicht bekannt.

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort nördlich angrenzend bzw. im näheren Umfeld, intensive landwirtschaftliche Nutzung, K 21 angrenzend , Bahntrasse im Umfeld
Empfindlichkeit	gering - mittel

d) Hochwasserschutz

In beiden Teilflächen sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es liegt darüber hinaus nicht ein einem festgesetzten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet.

Vorbelastungen	-/-
Empfindlichkeit	gering

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

Vorbelastungen	*keine bekannt*
Empfindlichkeit	gering

f) Bergbau

Drensteinfurt liegt über dem auf Steinkohle verliehenen **Bergwerksfeld „Donar"** der RAG Aktiengesellschaft in Herne, ohne dass der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. In Zukunft könnte hier ggf. Bergbau umgehen, konkrete Planungen liegen gegenwärtig jedoch nicht vor. Die Teilfläche Nord grenzt im Süden an die bestehende Grenze, den sog. Nullrand des Einwirkungsbereichs des Steinkohlebergbaufelds.

Darüber hinaus befindet sich die Ortslage Drensteinfurt in einem Gebiet, in dem **Strontianitbergbau** in oberflächen- bzw. tagesnahen Bereich umgegangen sein kann. Für das Plangebiet liegen diesbezüglich bislang keine Informationen vor. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW hat im Verfahren mitgeteilt, dass im nordöstlichen Umfeld zwei Tagesöffnungen (Versuchsschächte) dokumentiert sind. Als Folge dieses Bergbaus können auch heute noch Nachwirkungen durch Setzungen, Absenkungen oder Einbrüche entstehen.

Das Stadtgebiet Drensteinfurt befindet sich zudem über **bergrechtlichen Erlaubnisfeldern zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen** für gewerbliche bzw. wissenschaftliche Zwecke. Eine Erlaubnis gewährt dem jeweiligen Inhaber ein befristetes Recht zum Aufsuchen des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe innerhalb des Erlaubnisfelds und dient lediglich dem Konkurrenzschutz, eine Genehmigung von konkreten Maßnahmen ist damit nicht verbunden und liegt soweit bekannt auch nicht vor.

Vorbelastungen	allgemeine Möglichkeit von Nachwirkungen infolge Strontianitabbaus
Empfindlichkeit	gering

g) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die Teilfläche Nord wird an die bereits im Plangebiet sowie im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungsnetze angeschlossen. **Abfälle** werden in den benachbarten Gewerbe- und Industriegebieten bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt.

Die **Energieversorgung** erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz der Stadt. Die **Wasserversorgung** erfordert für die Neubebauung ebenfalls neue Anschlüsse an die vorhandenen Anlagen. Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Gebiets mit Trink- und Feuerlöschwasser ist sicherzustellen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** des Gebiets erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Entsorgungsnetze zur Kläranlage der Stadt.

Vorbelastungen	-/-
Empfindlichkeit	gering

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet weist keinen räumlichen und/oder funktionalen Bezug zu Schutzgebieten und Schutzobjekten nach BNatSchG und LNatSchG NRW auf (s. Kapitel 2). Derzeit wird das Plangebiet i. W. landwirtschaftlich als Acker intensiv genutzt. Wesentliche landschaftsprägende Elemente oder markante Gehölzstrukturen sind hier nicht vorhanden. Entlang der K 21 stockt eine Gehölzreihe. Im südlichen Umfeld besteht eine kleine Waldfläche. Sonstige gliedernde Elemente bestehen nicht.

Der Untersuchungsraum ist durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Dennoch bietet er trotz landwirtschaftlicher Nutzung sowie Gewerbe- und Verkehrslärmvorbelastung potenziell einen gewissen Lebensraum für Offenlandarten. Auch das Vorkommen planungsrelevanter Arten kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Die Messtischblattabfrage gibt auf übergeordneter Ebene Hinweise auf das potenzielle Vorkommen von als planungsrelevant eingestuften Arten. Hierbei handelt es sich um folgende Arten[1]:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-
Myotis myotis	Großes Mausohr	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G-
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S
Anthus trivialis	Baumpieper	U
Asio otus	Waldohreule	U
Athene noctua	Steinkauz	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U
Coturnix coturnix	Wachtel	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Vögel		
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Lanius collurio	Neuntöter	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht

[1] Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes, Messtischblattabfrage für den Quadrant 1 im Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“, abgerufen am 06.03.2017

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Der für den Untersuchungsraum relevante Quadrant 1 des Messtischblatts 4212 reicht hier weit über das Plangebiet hinaus und erfasst den südlichen/südwestlichen Freiraum von Drensteinfurt einschließlich der Bauerschaft Mersch. Die von der vorliegenden FNP-Änderung erfassten Lebensraumstrukturen setzen sich hier über die Änderungsflächen hinaus weiträumig fort, sodass Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Landschaftsraum grundsätzlich gegeben und z. T. auch besser geeignet sind.

Die FNP-Ebene stellt nur die vorbereitende Bauleitplanung dar, vertiefende Untersuchungen sind i. W. Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Daher erfolgt im ergänzenden Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1.41 eine artenschutzrechtliche Prüfung, bei der die im nördlichen Teilbereich vorhandenen Lebensraumstrukturen bei mehrmaligen Begehungen auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere die Vogelarten Kiebitz und Feldlerche etc. untersucht werden. Hierbei wurden neben sog. Allerweltsarten keine planungsrelevanten Arten im Planbereich angetroffen, Hinweise auf unüberwindbare Artschutzbelange im Zuge der Umsetzung haben sich nicht ergeben.

Die **südliche Teilfläche** bietet i. W. Lebensraum für Offenlandarten. Kenntnisse über hier vorkommende planungsrelevante Arten liegen der Stadt nicht vor, detaillierte floristische und faunistische Untersuchungen sind hier aber nicht erforderlich.

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort nördlich angrenzend bzw. im näheren Umfeld, intensive landwirtschaftliche Nutzung, K 21 angrenzend , Nähe zu Bahntrasse
Empfindlichkeit	gering - mittel

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß **Bodenkarte NRW**[2] stehen im nördlichen Bereich der Teilfläche Nord Lehmböden an. Die Böden sind tongeprägt und z. T. schwach steinig als Pseudogley/z. T. Braunerde-Pseudogley ausgebildet und weisen eine geringe bis mittlere, aber unsichere Ertragsfähigkeit auf. Ihre Bearbeitbarkeit ist durch zeitweilige Vernässungen erschwert. Meist tritt ein ausgeprägter Wechsel von Vernässung und Austrocknung („Stundenböden“) auf, Staunässe reicht z. T. bis in den Oberboden. Kennzeichnend sind darüber hinaus eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität sowie eine geringe Wasserdurchlässigkeit.

Der überwiegende Bereich der Teilfläche Süd und der Teilfläche Nord der FNP-Änderung sind durch flachgründige tonige und kalkhaltige Lehmböden als Rendzina, z. T. Braunerde-Rendzina und Pseudogley-Rendzina geprägt. Diese Böden zeichnen sich durch eine mittlere Sorptionsfähigkeit und eine sehr geringe nutzbare Wasserkapazität sowie durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit aus.

[2] Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4312 Hamm; Krefeld 1983

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen[3] treffen auf diese Böden teilweise zu. Die als Rendzina anstehenden Böden wurden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als **sehr schutzwürdig** (Stufe 2) kartiert. Die Überprägung des Bodens durch die intensive Landwirtschaft ist als Vorbelastung zu beurteilen.

Vorbelastungen	Intensive Landwirtschaft
Empfindlichkeit	mittel

3.4 Schutzgut Wasser

In beiden Teilflächen befinden sich keine **Oberflächengewässer**. Entlang des Fuß-/Radwegs westlich des Plangebiets verläuft ein Entwässerungsgraben. Das Plangebiet liegt zudem weder in einem **Überschwemmungsgebiet** noch in einem **Trinkwasser-** oder **Heilquellenschutzgebiet**.

Die im Plangebiet vorherrschenden Lehmböden sind allgemein durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit sowie eine gering nutzbare Wasserkapazität geprägt. Die Empfindlichkeit des Plangebiets bezüglich Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird nach gegenwärtigen Kenntnisstand allgemein als durchschnittlich beurteilt. Vorbelastungen können ggf. durch die intensive Ackernutzung bestehen (Dünger-/Pestizideintrag etc.). Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt.

Vorbelastungen	Intensive Landwirtschaft
Empfindlichkeit	gering - mittel

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das **Klima** im Raum Drensteinfurt ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand, eine besondere ortsklimatische Bedeutung ist nicht erkennbar. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Drensteinfurt liegen nicht vor.

Die überplanten Flächen sind aufgrund der Lage an der K 21 in gewissem Umfang von verkehrlichen Einflüssen sowie Einflüssen aufgrund der benachbarten gewerblichen Nutzungen betroffen. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können grundsätzlich insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoff-monoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Erhebliche Auswirkungen sind im Plangebiet und dem Umfeld nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

[3] Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Vorbelastungen	Gewerbe-/Industriestandort nördlich angrenzend bzw. im näheren Umfeld, intensive landwirtschaftliche Nutzung, K 21 angrenzend , Nähe zu Bahntrasse
Empfindlichkeit	gering - mittel

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Eine Landschaft kann eine visuelle Beeinträchtigung unterschiedlich gut „verkraften". Ein Eingriff wird in einer kleinteiligen, vielfältigen Landschaft mit Waldparzellen, Hecken etc. weniger stark als Verletzung des Landschaftsbilds empfunden, als auf einem ausgeräumten, weithin sichtbaren Standort.

Der **Landschaftsplan „Drensteinfurter Platte"** setzt für den Planbereich das Entwicklungsziel 1.4 „Gestaltung des Stadtrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" fest.

Die überplanten Flächen liegen im Übergangsbereich zwischen dem vorhandenen Siedlungsraum im Norden sowie dem freien Landschaftsraum mit i. W. landwirtschaftlicher Prägung. Das Landschaftsbild ist durch die gewerblich-industrielle Bebauung sowie die bestehende Hochspannungsfreileitung und Bahntrasse bereits deutlich geprägt.

Vorbelastungen	Landwirtschaft, Gewerbe-/Industriestandort nördlich angrenzend bzw. im näheren Umfeld, Verkehrswege und Hochspannungsleitung im Umfeld
Empfindlichkeit	gering - mittel

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und **Baudenkmale** sind im Plangebiet nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Vorbelastungen	-/-
Empfindlichkeit	gering

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird — jeweils schutzgutbezogen — die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Der Mensch ist durch die Überplanung unmittelbar betroffen:

- als Eigentümer, Pächter oder Nachbar, der z. B. bisherige Nutzungen aufgeben muss oder der durch die gewerbliche Weiterentwicklung bzw. heranrückende Bebauung eine Veränderung in seinem bisherigem Lebensumfeld erfährt und
- als künftiger Nutzer des Gewerbegebiets, dessen Belange im Bebauungskonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt wird.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut …
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
Rücknahme gewerbliche Baufläche im südlichen Bereich	-/-

Erhebliche Auswirkungen können durch die Regelungen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene (z. B. Immissionsschutz, Verkehrsabwicklung, Entwicklung der Bauvolumina. grünordnerische Festsetzungen) wirksam gemindert werden. Verbleibende erhebliche Auswirkungen können sind nicht erkennbar.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die neuen Gewerbebauten stellen auf der Teilfläche Nord in den Randbereichen künftig den Übergang zum Landschaftsraum und somit einen Teil des südlichen Ortsrands dar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Regelungen zur Baugestaltung sowie Maßnahmen zur Eingrünung entlang der südlichen Plangebietsgrenze zu treffen.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der technischen Überprägung im nördlichen Umfeld hat das Plangebiet und sein Umfeld keine hohe Nah-

erholungsfunktion. Die umliegenden Wegeverbindungen werden durch die Planung nicht tangiert. Weitere vorzuschlagende Maßnahmen werden auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.

Für die Teilfläche Süd wird die bei einer Umsetzung gewerblicher Bauten eintretenden Veränderungen in Ortsrandlage durch die hinzukommende Bebauung nicht eintreten. Die Ackerfläche bleibt durch den vorgesehenen Flächentausch weiterhin erhalten.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut …
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
Rücknahme gewerbliche Baufläche im südlichen Bereich	-/-

Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Gewerbliche Nutzungen grenzen in nördliche Richtung unmittelbar an die Teilfläche Nord. Potenzielle Konflikte mit bestehenden Gewerbebetrieben in diesem Bereich werden aufgrund der zugrunde liegenden Planungsziele nicht gesehen.

Um durch die Erweiterung des Gewerbegebiets Immissionskonflikte zwischen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art und der Wohnnachbarschaft im nordwestlichen Umfeld vorzubeugen, wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1.41 eine Gliederung des Gewerbegebiets nach § 1(4) BauNVO gemäß Abstandserlass NRW vorgesehen. Diese Minderungsmaßnahmen sind sinnvoll in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu regeln. Ein Erfordernis für Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahmen auf Ebene des FNP ist insgesamt nicht erkennbar.

Eine Relevanz sonstiger Immissionen, wie z. B. Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase), Erschütterungen oder elektromagnetischer Einwirkungen, wird nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut …
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
-/-	-/-

Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

d) Hochwasserschutz

Gefährdungen durch die Planung werden insgesamt nicht gesehen, das Erfordernis für konkrete Schutzmaßnahmen besteht nicht.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut …
-/-	-/-	Boden, Wasser

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
-/-	-/-

Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

e) Bodenverunreinigungen

Der Schutz vor Bodenverunreinigungen ist gesetzlich geregelt.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut …
-/-	-/-	Boden, Wasser

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
-/-	-/-

Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

f) Bergbau

Aufgrund der früher im Stadtgebiet verbreiteten Abbautätigkeiten von Strontianit im oberflächennahen Bereich ist generell bei Bodenaushub und Bautätigkeiten auf Hohlräume bergbaulichen Ursprungs zu achten.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut …
-/-	-/-	Boden, Wasser

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
-/-	Beachten von Anzeichen möglichen Bergbaus im Zuge von Baumaßnahmen

Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

g) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die gesetzlichen Regelungen zur umweltgerechten Abfallwirtschaft sowie Ver- und Entsorgung sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Die Nutzung regenerativer Energien kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur vorbereitend behandelt

und unterstützt, nicht jedoch vorgegeben werden.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut …
-/-	-/-	Boden, Wasser

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
-/-	- Nutzung regenerativer Energietechniken im Rahmen von Umsetzung und Betrieb (z. B. Platzierung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf Gebäudedächern) - Rückhaltung von Regenwasser auf den privaten Grundstücken zur Brauchwassernutzung

Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Im Zuge des Planverfahrens ist zu betrachten, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatschG).

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld durch die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen ergänzt. Überplant wird durch die FNP-Änderung im Bereich der Teilfläche Nord eine heute als Acker genutzte Fläche. Die Ackerflächen haben eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Planung kann es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (**Wirkfaktoren**). Die im Umfeld vorhandenen gewerblichen Strukturen werden ergänzt. Das Plangebiet wird aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Flächen entwickeln.

Im Ergebnis der im Zuge des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1.41 erfolgten Untersuchungen ist auf FNP-Ebene im Sinne der Abschichtung festzuhalten, dass die Planung auch aus Sicht des Artenschutzes grundsätzlich bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Anpflanzung von Gehölzen und Beachtung gesetzlich geregelter Ausschlusszeiten für die die Beseitigung von Gehölzen) umsetzbar ist. Detailfragen und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich sind im ergänzenden Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1.41 abzustimmen. Ebenso kann eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung sinnvoll im Bebauungsplanverfahren erfolgen. Weitergehende floristische und faunistische Untersuchungen werden auf FNP-Ebene insofern nicht als erforderlich angesehen.

Erhebliche negative Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht erwartet. Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich sind hier nicht erforderlich. Die Artenschutzthematik ist über die Ebene der Bauleitplanung hinaus entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch im Zuge der Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die Versiegelung der Böden durch erstmalige Bebauung und die damit verbundene Reduzierung als Lebens- und Jagdraum ist aufgrund der Planungsziele unvermeidbar. Maßnahmen der Eingriffsminderung (z. B. Anpflanzungsmaßnahmen) werden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1.41 konkret geregelt. Mit dem südlich angrenzenden Freiraum- und Agrarbereich stehen den potenziell vorkommenden, schützenswerten Arten darüber hinaus Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung.

Neben der Behandlung der Artenschutzthematik auf Ebene der Bauleitplanung sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben auch im Rahmen der konkreten Planung und Realisierung z. B. durch Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten o. Ä. zu berücksichtigen. Das Tötungsverbot ist zu beachten.

Erhebliche Auswirkungen	**Dauer**	**Wechselwirkungen mit Schutzgut …**
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Mensch, Boden, Wasser, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Boden, Wasser, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	**Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung**
-/-	- extensive Dachbegrünungen - naturnahe Gestaltung öffentlicher Flächen - Bepflanzung mit heimischen Gehölzen

Erhebliche Auswirkungen können auf der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung durch grünordnerische Maßnahmen wirksam gemindert werden. Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

4.3 Schutzgut Boden

Die Umsetzung der Planung verursacht lokal die Versiegelung und Verdichtung des Bodens. Damit kann dieser auf den betroffenen Flächen im nördlichen Teilbereich seine Produktions-, Filter- und Lebensraumfunktionen nicht mehr erfüllen. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken.

Vorrangiges Ziel der 45. FNP-Änderung ist die Bereitstellung von neuen Gewerbeflächen. Hier besteht jedoch zwischen Bebauung, Flächenausnutzung/Verdichtung einerseits und Erhalt von Böden andererseits ein Zielkonflikt. Maßnahmen der Eingriffsminderung werden im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1.41 konkret geregelt.

Für die Teilfläche Süd werden zudem die bestehenden gewerblichen Baumöglichkeiten zurückgenommen. Die heutige Situation mit Ackernutzung verbleibt. Der ursprünglich vorbereitete Bodenverlust mit den o. g. negativen Auswirkungen entfällt. Die Möglichkeiten der Eingriffe in den Bodenhaushalt werden deutlich reduziert. Der Boden

kann hier seine Funktion als Lebensraum, Filterkörper und Produktionsfläche weiterhin erfüllen.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Mensch, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
Rücknahme gewerblicher Bauflächen im Süden	- Beschränkung der Bebauung/Versiegelung auf das unabdingbar notwendige Maß - Vermeidung von unnötigem Befahren, Lagern von Fremdstoffen etc. auf offenen Bodenflächen während der Bauarbeiten

Erhebliche Auswirkungen können auf der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung durch grünordnerische Maßnahmen wirksam gemindert werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.

4.4. Schutzgut Wasser

Versiegelte Flächen stehen grundsätzlich nicht mehr für die Grundwasserneubildung durch die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Die Versiegelung des Bodens sowie die Veränderung der Nutzung beeinflussen im Bereich der Teilfläche Nord den Wasserhaushalt, u. a. durch das Abführen des Niederschlagswassers in die Kanalisation. Durch die Umnutzung der Flächen kommt es zudem zu weniger Schadstoffeintrag durch die Landwirtschaft.

Für die Teilfläche Süd wird die heutige Situation mit Ackernutzung durch die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen nicht geändert. Der Verlust durch Überbauung, Versiegelung, Nutzung als Gewerbegebiet etc. entfällt. Durch den Verzicht auf eine Versiegelung des Bodens werden negative Umweltauswirkungen durch Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung vermieden. Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich werden somit nicht erforderlich.

Die Empfindlichkeit des Plangebiets hinsichtlich Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird hier nach gegenwärtigem Kenntnisstand allgemein als durchschnittlich beurteilt.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft
Nutzung/Betrieb	dauerhaft	Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
-/-	Empfehlungen für die Umsetzung: - Nutzung von Brauchwasser von Dachflächen - Sorgfältige Entsorgung der Baustellen von Restbaustoffen. - Vorkehrungen gegen Eintrag von Treib-/ Schmierstoffen durch Baumaschinen. - Vermeidung Grundwasserfreilegungen.

Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

4.5. Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets auf der Teilfläche Nord ist mit zusätzlichen Emissionen insbesondere durch den Lkw-Verkehr zu rechnen. Es werden jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten. Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet reduziert sich zwar durch die Bebauung, dies wird aber durch die umliegenden Freiflächen kompensiert. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/ Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird auf Grundlage von bisher vorliegenden Erkenntnissen und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten hier im Rahmen der Bauleit-planung aber als nicht relevant bewertet.

Infolge der Herausnahme von im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen (Teilfläche Süd) werden ggf. mögliche negative Auswirkungen durch Erwärmungen als Folge einer langfristigen Versiegelung durch Gebäude, Straßen etc. nicht eintreten.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut ...
-/-	-/-	Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
-/-	- Weitere Bepflanzungen, auch unabhängig von Festsetzungen - Dachbegrünungen - Reduzierung der Bodenversiegelung auf das Notwendige

Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

4.6 Schutzgut Landschaft

De Teilfläche Nord stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets in Richtung Süden dar. Trotz der Lage angrenzend an bestehende Bebauung

werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild eintreten. Bislang unbebaute Bereiche werden bebaut. Erhebliche negative Auswirkungen werden aufgrund der Vorbelastung durch umgebende vorhandene Bebauung, die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und der im Süden verlaufenden Hochspannungsleitung nicht gesehen.

Die Rücknahme der gewerblichen Baufläche im Bereich der Teilfläche Süd ist für das Landschaftsbild insgesamt positiv zu bewerten. Der Verzicht auf eine Bebauung lässt für den heutigen Ortsrand keine visuellen Beeinträchtigungen o. Ä. erwarten. Ggf. mögliche negative Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen werden durch den Verzicht auf eine weitere Bebauung nicht eintreten. Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich werden somit nicht erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut …
Baumaßnahmen, Baubetrieb	temporär	Mensch, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
Rücknahme gewerblicher Bauflächen im Süden	-/-

Verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Denkmalgeschützte Bausubstanzen oder vergleichbare Strukturen werden nicht überplant. Denkmalpflegerische Belange werden im Übrigen soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird in der Begründung auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

Erhebliche Auswirkungen	Dauer	Wechselwirkungen mit Schutzgut …
-/-	-/-	-/-

Verringerungs-/Vermeidungsmaßnahmen nach Planentwurf	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung
-/-	-/-

Durch die Planung sind gegenüber der heutigen Situation nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB zu den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Planung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen

sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf einzelne Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch diese Wechselwirkungen wird im Untersuchungsgebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.2 bis 4.7 ist auf entsprechende Minderungsmaßnahmen u. a. für den Eingriff in Natur und Landschaft, Boden, Wasserhaushalt etc. eingegangen worden.

Durch die 45. FNP-Änderung werden im Bereich der Teilfläche Nord Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet. Neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere sind der Verlust von Bodenfunktionen, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung des Ortsbilds durch die zusätzlichen, voraussichtlich zumindest teilweise großformatigen Baumaßnahmen zu nennen.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG werden im Planverfahren auf Ebene der Flächennutzugsplanung zunächst allgemeine Aussagen zu den Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Ausgleichs der Eingriffe entwickelt. Für den Bebauungsplan Nr. 1.41 ist konkret zu prüfen, in welchem Umfang die Festsetzungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erstmalige Eingriffe verursachen, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach gegenwärtigem Planungsstand erläutert und bewertet.

Die 45. FNP-Änderung führt auf der **Teilfläche Nord** zu erstmaligen Baurechten und somit zu einem Verlust von Freiraum, offenen Boden und seiner Funktion insbesondere durch Versiegelung und Überbauung. Daneben sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere im Übergang zum freien Landschaftsraum zu erwarten. Landschaftspflegerische Maßnahmen auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Auswirkungen zu einem gewissen Grad vermindern, verbleibende erhebliche Auswirkungen sind extern auszugleichen. Durch die vorliegende Planung werden nach heutigem Stand keine besonderen ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet.

Für den **südlichen Teilbereich** ist durch die Rücknahme potenzieller gewerblichen Bauflächen zugunsten landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich von einer Verbesserung der Umweltsituation für die einzelnen Schutzgüter auszugehen. Der ursprünglich vorbereitete Eingriff findet in diesem Maße nicht mehr statt.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel „Gewerbegebiet" im **nördlichen Teilbereich** nicht umgesetzt wird, ist die weitere Nutzung als Ackerfläche mit einigen teilweise negativen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasserhaushalt zu erwarten. Die durch eine Bebauung erfolgenden Auswirkungen auf Boden, Wasser und Kleinklima würden dagegen nicht eintreten. Lebensräume sowie Nahrungs- und Jagdbereiche gewisser Tierarten würden erhalten bleiben. Gleichzeitig könnte der örtlichen Nachfrage nach gewerblich gut nutzbaren Flächen in Drensteinfurt nicht nachgekommen werden. Die Flächen eignen sich aufgrund der im Umfeld bestehenden Vorbelastungen und dem Anschluss an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld IA und Viehfeld II grundsätzlich für eine gewerbliche Entwicklung. Für die Ausweisung eines Gewerbegebiets an einem alternativen Standort wäre ggf. ein weitergehender und höherer Erschließungsaufwand erforderlich.

Bei einer Beibehaltung der südlichen gewerblichen Baufläche (**Teilfläche Süd**) wäre weiterhin ein schwer nutzbares Gewerbeflächenpotenzial gebunden, sodass an anderer Stelle im Stadtgebiet entsprechende Potenziale nicht ausgenutzt werden könnten. Zudem könnte bei Entwicklung der Teilfläche Süd ein Großteil der Fläche aufgrund des Schutzstreifens der 220-/380-kV-Hochspannungsleitung nicht bebaut werden. Die für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehende Fläche wäre somit nur eingeschränkt umsetzbar.

Grundsätzlich kann der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung nur vorbereitend und übergeordnet steuern. Mögliche Umweltauswirkungen sind von den Ergebnissen der nachgelagerten konkreten Bebauungsplanung und der Projektplanung abhängig, sie können auf FNP-Ebene nur allgemein beschrieben werden.

6. Planungsalternativen

Die großräumige Standortdiskussion fand bereits auf Ebene der Regionalplanung statt, die in diesem Bereich den gewerblichen und industriellen Schwerpunkt Drensteinfurts festlegt.

Grundsätzlich ist die Stadt Drensteinfurt bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen. Flächenrecycling und Nachverdichtungen sind soweit möglich im Gemeindegebiet bereits in den letzten Jahren erfolgt. Solche Flächen stehen aber derzeit für die gewerblich-industrielle Entwicklung nicht in ausreichendem Umfang sowie in geeigneter Lage zur Verfügung.

Die Aufstellung der 45. FNP-Änderung verfolgt neben der Anpassung an die regionalplanerischen Ziele die Weiter-entwicklung des bestehenden Gewerbe- und Industrie-

gebiets Viehfeld in südliche Richtung. Die verkehrliche Erschließung ist durch Anschluss an das bestehende Netz gewährleistet. Aufgrund der bestehenden Vorprägung und der an dem Standort möglichen Konzentration von insbesondere auch flächenintensiven gewerblichen Nutzungen in einem Schwerpunktbereich der Stadt, erscheint die Standortwahl auch aus Sicht der Umweltbelange sinnvoll. Die Umweltauswirkungen wären bei anderen Standorten im Außenbereich der Stadt nach heutigem Kenntnisstand grundsätzlich ähnlich. Darüber hinaus findet mit der FNP-Änderung im Bereich der Teilfläche Süd eine Rücknahme der gewerblichen Baufläche bis zum „Nullrand" des Bergwerkfelds Donar, als sog. Flächentausch, statt.

7. Sonstige Angaben

7.1 Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage 1 zum BauGB).

Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich zum Teil überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung sowie der Beteiligungen nach §§ 3, 4 BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Darüber hinausgehende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht für erforderlich gehalten. Weitergehende Gutachten und Detailprüfungen (Artenschutz, Eingriffsbilanzierung/-bewertung) erfolgen sachgerecht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.41.

7.2 Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden bislang nicht gesehen. Die Auswirkungen durch die Planung auf Lokalklima und Grundwasser können hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen. Die Fachbehörden haben im Verfahren ergänzende Hinweise zu einzelnen Umweltbelangen vorgetragen, die in den Umweltbericht eingeflossen sind.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Eine künftige Nutzung und Bebauung im **nördlichen Änderungsbereich** ist nach den fachgesetzlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt. Die **südliche Teilfläche** ist nach Inkrafttreten der Umwidmung weiterhin nach § 35 BauGB zu bewerten. Die hier zulässigen Vorhaben sind ggf. nach den entsprechenden Anforderungen und Verfahren zu prüfen.

Spezielle Maßnahmen im Sinne des Monitorings zur Überwachung der Umweltauswirkungen werden hier nicht erforderlich. Sofern konkrete Planungen oder Bauvorhaben vorbereitet werden, sind in nachgelagerten Verfahren ggf. erforderliche Maßnahmen zur Überwachung des Umweltzustands vorzusehen.

Im Übrigen sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Wirksamwerden der 45. FNP-Änderung entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Für die Überwachung weiterer unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen wird um entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gebeten. Hieraus können sich weitergehende Erfordernisse ergeben. Da die Stadt Drensteinfurt keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten.

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Er dient als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung der Umweltbelange und Abwägung der Stadt Drensteinfurt dazu nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Der nördliche Änderungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilfläche Nord) schließt südlich an den Gewerbe- und Industriestandort im Süden der Kernstadt Drensteinfurts an. Die FNP-Änderung umfasst aufgrund eines Flächentauschs zwei Teilflächen (Nord und Süd) mit einer Gesamtgröße von etwa 5,2 ha. Die Planflächen liegen im Übergangsbereich zwischen den bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen im Norden und dem freien Landschaftsraum im Süden. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im südlichen Umfeld, angrenzend an die Teilfläche Süd, verläuft eine Hochspannungsleitung in Ost-West-Richtung.
Mit der 45. Änderung des FNP verfolgt die Stadt das übergeordnete Ziel, die im südlichen Teilbereich dargestellten gewerblichen Bauflächen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebaulich-geordnete Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets in südliche Richtung geschaffen werden. Hierzu erfolgt ein sog. „Flächentausch“: Die gewerbliche Baufläche wird in östliche Richtung erweitert (**Teilfläche Nord**) und im Gegenzug dazu, wird der bereits als gewerbliche Baufläche dargestellte Bereich (**Teilfläche Süd**) bis zum sog. Nullrand des Einwirkungsbereichs des Steinkohlebergbaufelds Donar

zurückgenommen. Durch die Umwidmung in Fläche für die Landwirtschaft ist die südliche Teilfläche künftig weiterhin den Regelungen des § 35 BauGB unterworfen.

Die wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen **nördlichen Teilbereich** beziehen sich auf den Flächenverlust und die Versiegelung der Böden durch Überbauung der bisher vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen etc. Die Fläche liegt südlich direkt an den bestehenden gewerblich-industriellen Schwerpunkt, sodass vorhandene Infrastrukturen etc. mitgenutzt werden können. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser etc. insgesamt überschaubar und auf den Standort begrenzt. Im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung sollen Festsetzungen u. a. zu Eingrünungsmaßnahmen im Süden die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung in das Umfeld gewährleisten. Die umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft können durch die Regelungen des nachgelagerten Bebauungsplans gewahrt werden. Umweltrelevante Auswirkungen auf die künftigen Nutzer werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Die wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen für den **südlichen Teilbereich** ergeben sich v. a. durch den Verzicht auf eine Bebauung und Versiegelung der Fläche mit positiven Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden- und Wasserhaushalt. Umweltrelevante Zielkonflikte bestehen in dieser Teilfläche nicht.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die planungsrechtlichen Grundzüge für eine künftige Nutzung als gewerbliche Baufläche im nördlichen Teilbereich geschaffen. Mögliche Umweltauswirkungen können daher auf FNP-Ebene nur allgemein beschrieben wer-den. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1.41 sowie im Zuge konkreter Projektplanungen können weitergehende Prüfungen/Untersuchungen sowie ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen aufgegriffen und angemessen geregelt werden.

Entsprechend dem bisherigen Kenntnisstand und nach Prüfung der betroffenen Schutzgüter ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die 45. FNP-Änderung aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist. Die letztliche Entscheidung über die Planung und den hierdurch vorbereiteten Eingriff ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Drensteinfurt zu prüfen und zu bewerten.

Drensteinfurt, im Juni 2017

Nachtrag, Oktober 2017:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB im Juli/August 2017 haben sich über die o. g. Inhalte des Umweltberichts und über die Erörterung in der Begründung zur 45. FNP-Änderung hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitere Prüfung oder eine Änderung des Umweltberichts erfordern könnten.